

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Fleischwangen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) der Gemeinde Fleischwangen vom 28.06.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 wird der Satz „Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 und 3 auf 50 Prozent.“ gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt „Die Gebühr richtet sich nach dem Alter des Kindes am 1. eines jeden Monats. Beim vorzeitigen Ausscheiden wird keine anteilige Gebühr erstattet.“
2. In § 5 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

- ab 01. Januar 2024:

Regelgruppe	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	134,00 €
	pro Kind aus Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	109,00 €
	pro Kind aus Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	60,00 €
	pro Kind aus Familien mit 4 u. mehr Kindern u. 18 J.	26,00 €
Kinder unter 3 Jahre	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	193,00 €
	pro Kind aus Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	158,00 €
	pro Kind aus Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	82,00 €
	pro Kind aus Familien mit 4 u. mehr Kindern u. 18 J.	36,00 €
Ganztagesbetreuung pro Wochentag im Monat	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	42,00 €
	pro Kind aus Familien mit 2 u. mehr Kindern u. 18 Jahren	35,00 €

- ab 01. Januar 2025:

Regelgruppe	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	149,00 €
	pro Kind aus Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	122,00 €
	pro Kind aus Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	69,00 €
	pro Kind aus Familien mit 4 u. mehr Kindern u. 18 J.	30,00 €
Kinder unter 3 Jahre	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	212,00 €
	pro Kind aus Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	175,00 €

	pro Kind aus Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	93,00 €
	pro Kind aus Familien mit 4 u. mehr Kindern u. 18 J.	44,00 €
Ganztagesbetreuung	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	47,00 €
pro Wochentag/Monat	pro Kind aus Familien mit 2 u. mehr Kindern u. 18 Jahren	39,00 €

- ab 01. Januar 2026

Regelgruppe	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	160,00 €
	pro Kind aus Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	131,00 €
	pro Kind aus Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	74,00 €
	pro Kind aus Familien mit 4 u. mehr Kindern u. 18 J.	32,00 €
Kinder unter 3 Jahre	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	227,00 €
	pro Kind aus Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	188,00 €
	pro Kind aus Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	100,00 €
	pro Kind aus Familien mit 4 u. mehr Kindern u. 18 J.	47,00 €
Ganztagesbetreuung	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	51,00 €
pro Wochentag/ Monat	pro Kind aus Familien mit 2 u. mehr Kindern u. 18 Jahren	42,00 €

”

3. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „zu buchbaren“ durch „zubuchbaren“ ersetzt. Sowie nach „10,00 € / Monat“ folgendes eingefügt „ , ab 01.01.2025 11,00 € und ab 01.01.2026 11,50 €“.
4. In § 4 Absatz 4 wird Satz 2 „Für den Kindergarten wird zudem ein pauschales Verbrauchsgeld pro Halbjahr in Höhe von 25,00 € erhoben.“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Fleischwangen, den 24.04.2024

gez.
Timo Egger
Bürgermeister

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Fleischwangen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.